

Aus der Rechtssammlung Kirchensteuergesetz

§ 6 Pflicht zur Kirchgelderhebung; Staffelung

(1) Die Kirchengemeinden haben für das Kalenderjahr ein Kirchgeld zu erheben.

(2) 1In Gesamtkirchengemeinden wird durch jeweiligen Beschluss der Gesamtkirchenverwaltung bestimmt, ob das Kirchgeld durch die Gesamtkirchengemeinde oder durch die einzelnen Kirchengemeinden erhoben wird. 2Näheres wird durch Verordnung

[2]
geregelt.

(3) 1Kirchgeldpflichtig sind alle über achtzehn Jahre alten Kirchenmitglieder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte

oder Bezüge haben, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind und diese den Grundfreibetrag gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes übersteigen. 2Wenn das kirchgeldpflichtige Kirchenmitglied in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige (Gesamt-)Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bereich sich das Kirchenmitglied vorwiegend aufhält. 3Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird. 4Wurde auf Antrag des Kirchenmitglieds die Gemeindegliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes begründet (§ 6 KGO), ist die aufnehmende Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt.

(4) 1Das Kirchgeld beträgt mindestens 5 Euro; es wird gestaffelt nach den Einkünften und Bezügen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 bis zum Höchstbetrag von 120 Euro erhoben. 2Die

[3]
Staffelung erfolgt nach einer Tabelle, die durch Verordnung festgelegt wird.

[1]

[2]

[3]

Bish. § 6 aufgeh.; früherer § 7 gemäß KG vom 11.12.2009 (KABl 2010 S. 9), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2010, wird § 6 gemäß KG vom 3.12.2018 (KABl 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

Siehe hierzu § 6 AVKirchStErhebG sowie die